

SATZUNG
der Ortsgemeinde Großlittgen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 28. März 2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

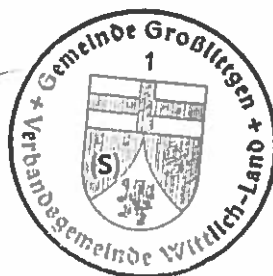
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.2013 außer Kraft.

Großlittgen, den 28. März 2017
Ortsgemeinde Großlittgen

Karl-Heinz-Hubb
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 310,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 160,00 €
3. Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) für eine Reihengrabstätte (Sargbestattung) 2.500,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 1.250,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 400,00 €
 - d) Beschaffung und Verlegung der Gedenktafel nach Aufwand.
Hierzu bedient sich die Ortsgemeinde eines gewerblichen Unternehmens.
Die entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|--|----------|
| für die Zubettung in einer Reihengrabstätte | 310,00 € |
| für die Zubettung in einer Urnenreihengrabstätte | 160,00 € |
| für die Zubettung in einer Doppelgrabstätte | 310,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 930,00 €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstätte 37,20 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- Grabherrichtung bei Reihengräbern und Doppelgräbern für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 340,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

1a) einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich der Kühlkammer	80,00 €
1b) für jeden weiteren Tag	25,00 €
2a) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
2b) für jeden weiteren Tag	5,00 €

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.

Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Gemeinderat Großlittgen hat die Satzung am 08.03.2017 beschlossen.
2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 13 vom 31.03.2017 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Großlittgen, den 03. April 2017
Ortsgemeinde Großlittgen

Karl-Heinz Hubo
Ortsbürgermeister

